

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind** 1
- Verordnung (EG) Nr. 540/2001 der Kommission vom 20. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- Verordnung (EG) Nr. 541/2001 der Kommission vom 20. März 2001 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 10
- Verordnung (EG) Nr. 542/2001 der Kommission vom 20. März 2001 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 14
- Verordnung (EG) Nr. 543/2001 der Kommission vom 20. März 2001 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 544/2001 der Kommission vom 20. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der zusätzlichen finanziellen Beihilfe zu den Betriebsfonds** 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 545/2001 der Kommission vom 20. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen** 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 546/2001 der Kommission vom 20. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 zur Abweichung von den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates hinsichtlich der Flächenstilllegung infolge ungünstiger Witterungsbedingungen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft** 22
- Verordnung (EG) Nr. 547/2001 der Kommission vom 20. März 2001 zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 23

Verordnung (EG) Nr. 548/2001 der Kommission vom 20. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	24
Verordnung (EG) Nr. 549/2001 der Kommission vom 20. März 2001 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	26
Verordnung (EG) Nr. 550/2001 der Kommission vom 20. März 2001 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses	28
<hr/>	
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Rat	
2001/216/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ...	30
Kommission	
2001/217/EGKS:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2000 über die Genehmigung von Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus für den Zeitraum vom 17. April bis zum 31. Dezember 2000 ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4056)	31
2001/218/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 12. März 2001 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (dem Kiefernfadewurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 692)	34
2001/219/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 12. März 2001 über befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf ganz oder teilweise aus unbehandeltem Nadelholz hergestelltes Verpackungsmaterial mit Ursprung in Kanada, China, Japan und den USA (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 694)	39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 539/2001 DES RATES
vom 15. März 2001**

zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i) beschließt der Rat die Vorschriften für Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten; es obliegt ihm daher, insbesondere die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, aufzustellen. Gemäß Artikel 61 gehört die Aufstellung dieser Listen zu den flankierenden Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts stehen.
- (2) Diese Verordnung entspricht einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zu dessen Einbeziehung in den Rahmen der Europäischen Union, nachstehend „Schengen-Protokoll“ genannt. Sie berührt nicht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus diesem Besitzstand ergeben, der in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluss, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ⁽³⁾ festgelegt ist.
- (3) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen dar, für die nach dem Schengen-Protokoll eine verstärkte Zusammenarbeit zulässig ist und die

zu dem Bereich nach Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁴⁾ gehören.

- (4) In Anwendung von Artikel 1 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligen sich Irland und das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Verordnung daher nicht für Irland und das Vereinigte Königreich.
- (5) Die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen, und der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Pflicht befreit sind, erfolgt durch eine fallweise gewichtete Bewertung mehrerer Kriterien, die insbesondere die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen der Union zu den Drittländern betreffen; dabei sind auch die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip zu beachten. Für den Fall, dass eines der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Drittländer beschließen sollte, für die Staatsangehörigen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Visumpflicht einzuführen, sollte ein Gemeinschaftsmechanismus zur Umsetzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit vorgesehen werden.
- (6) Da der freie Personenverkehr für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet ist, sind diese Länder nicht in der Liste in Anhang II enthalten.

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 27.6.200, S. 66.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 5. Juli 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- (7) Unbeschadet der Verpflichtungen aufgrund der von den Mitgliedstaaten unterzeichneten internationalen Abkommen und insbesondere des am 20. April 1959 in Straßburg unterzeichneten „Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge“ muss für Staatenlose und für anerkannte Flüchtlinge die Visumpflicht oder die Visumbefreiung je nach dem Drittland beschlossen werden, in dem sich diese Personen aufhalten und das ihnen die Reisedokumente ausgestellt hat. Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge können die Mitgliedstaaten jedoch festlegen, ob für diese Personengruppen die Visumpflicht gilt, wenn das Drittland, in dem sich diese Personen aufhalten und das ihnen die Reisedokumente ausgestellt hat, zu den Drittländern gehört, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind.
- (8) In Einzelfällen, die eine visumpolitische Sonderregelung rechtfertigen, können die Mitgliedstaaten, insbesondere im Einklang mit dem Völkerrecht oder einer allgemein üblichen Praxis, bestimmte Personengruppen von der Visumpflicht befreien oder sie dieser Pflicht unterwerfen.
- (9) Um die Transparenz des Systems und die Unterrichtung der beteiligten Personen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die sie aufgrund dieser Verordnung ergreifen. Aus dem gleichen Grund sind diese Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.
- (10) Die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für die Visumerteilung lassen die derzeitigen Bestimmungen über die Anerkennung der Gültigkeit von Reisedokumenten unberührt.
- (11) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Visumregelung notwendig und angemessen, die Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, im Wege einer Verordnung zu regeln.
- (12) Diese Verordnung sieht eine vollständige Harmonisierung bezüglich der Drittländer vor, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Die Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen einiger Drittländer, die in der Liste in Anhang II aufgeführt sind, tritt jedoch erst später in Kraft. Zu diesem Zweck wird der Rat auf der Grundlage von Berichten der Kommission für jedes dieser Länder einen Beschluss fassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der Liste in Anhang I aufgeführt sind, müssen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.
- (2) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 sind die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der Liste in Anhang II aufgeführt sind, von der Visumpflicht nach Absatz 1 für einen Aufenthalt, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, befreit.
- (3) Staatsangehörige neuer Drittländer, die aus den in den Listen in den Anhängen I und II aufgeführten Ländern hervorgegangen sind, unterliegen Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2, bis der Rat nach dem Verfahren der einschlägigen Vertragsvorschrift etwas anderes beschließt.
- (4) Die Einführung der Visumpflicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats durch ein Drittland, das in der Liste in Anhang II aufgeführt ist, bewirkt — unbeschadet eines von der Gemeinschaft mit diesem Drittland geschlossenen Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht — die Anwendung folgender Bestimmungen:
- a) Der Mitgliedstaat kann der Kommission und dem Rat schriftlich mitteilen, dass das Drittland die Visumpflicht eingeführt hat.
- b) Erfolgt diese Mitteilung, so wird die Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlandes von den Mitgliedstaaten 30 Tage nach der Mitteilung vorläufig eingeführt, es sei denn, dass der Rat zuvor mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt.
- c) Die vorläufige Einführung der Visumpflicht wird vom Rat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, bevor sie wirksam wird.
- d) Die Kommission prüft jeden Antrag des Rates oder eines Mitgliedstaats, der darauf abzielt, dass sie dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung unterbreitet, um das betreffende Drittland in Anhang I aufzunehmen und aus Anhang II zu streichen.
- e) Hebt das Drittland die Entscheidung über die Einführung der Visumpflicht auf, bevor der Rat eine solche Änderung der Anhänge dieser Verordnung angenommen hat, so teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat diese Aufhebung unverzüglich schriftlich mit.
- f) Diese Mitteilung wird vom Rat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die vorläufig eingeführte Visumpflicht für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands wird 7 Tage nach der Veröffentlichung wieder aufgehoben.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Visum“ eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigung oder eine von einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung, die erforderlich ist für

- die Einreise zum Zwecke eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet;
- die Einreise zum Zwecke der Durchreise durch das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Flughafentransits.

Artikel 3

Unbeschadet der Verpflichtungen aus dem Europäischen Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge (Straßburg, 20. April 1959) gilt für Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus und Staatenlose Folgendes:

- sie unterliegen der Visumpflicht, wenn das Drittland, in dem sie sich aufhalten und das ihnen ihre Reisedokumente ausgestellt hat, in der Liste in Anhang I aufgeführt ist;
- sie können jedoch von der Visumpflicht befreit werden, wenn das Drittland, in dem sie sich aufhalten und das ihnen ihre Reisedokumente ausgestellt hat, in der Liste in Anhang II aufgeführt ist.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können bei folgenden Personengruppen Ausnahmen von der Visumpflicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder von der Visumbefreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorsehen:

- a) Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen und sonstigen amtlichen Pässen;
- b) ziviles Flug- und Schiffspersonal;
- c) Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen;
- d) ziviles Personal von Schiffen, die internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- e) Inhaber von Passierscheinen, die einige zwischenstaatliche internationale Organisationen ihren Beamten ausstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Schüler eines in Anhang I aufgeführten Drittlands, die ihren Wohnsitz in einem in Anhang II aufgeführten Drittland haben, von der Visumpflicht befreien, wenn sie als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Einrichtung an einer Reise teilnehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für Personen, die während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Ausnahmen von der Visumbefreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorsehen.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Maßnahmen, die er gemäß Artikel 3 zweiter Gedankenstrich und Artikel 4 getroffen hat. Spätere Änderungen dieser Maßnahmen werden binnen fünf Arbeitstagen mitgeteilt.

(2) Die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen gemäß Absatz 1 informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 6

Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Anerkennung von Staaten und Gebietseinheiten sowie von Pässen, Reise- und Identitätsdokumenten, die von ihren Behörden ausgestellt werden.

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 574/1999 des Rates ⁽¹⁾ wird durch diese Verordnung ersetzt.

(2) Die endgültige Fassung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) des Gemeinsamen Handbuchs, wie sie sich aus dem Beschluss des Exekutivausschusses von Schengen vom 28. April 1999 (SCH/Com-ex(99) 13) ergibt, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung von Anhang 1 Teil I der GKI sowie von Anhang 5 Teil I des Gemeinsamen Handbuchs erhält folgende Fassung:

„I. Gemeinsame Liste der Drittländer, deren Angehörige in allen an die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gebundenen Mitgliedstaaten visumpflichtig sind“

2. Die Liste in Anhang 1 Teil I der GKI sowie in Anhang 5 Teil I des Gemeinsamen Handbuchs erhält die Fassung der Liste in Anhang I dieser Verordnung.

3. Die Bezeichnung von Anhang 1 Teil II der GKI sowie von Anhang 5 Teil II des Gemeinsamen Handbuchs erhält folgende Fassung:

„II. Gemeinsame Liste der Drittländer, deren Angehörige in allen an die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 gebundenen Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit sind“

4. Die Liste in Anhang 1 Teil II der GKI sowie in Anhang 5 Teil II des Gemeinsamen Handbuchs erhält die Fassung der Liste in Anhang II dieser Verordnung.

5. Teil III der Anhang 1 der GKI sowie Teil III der Anhang 5 des Gemeinsamen Handbuchs werden gestrichen.

(3) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses von Schengen vom 15. Dezember 1997 (SCH/Com-ex(97) 32) und vom 16. Dezember 1998 (SCH/Com-ex(98) 53 REV 2) werden aufgehoben.

Artikel 8

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Im Falle der Staatsangehörigen des in Anhang II aufgeführten Landes, das mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, wird jedoch der Beginn der Anwendung des Artikels 1 Absatz 2 vom Rat später nach dem Verfahren des Artikels 67 Absatz 3 des Vertrags auf der Grundlage des Berichts nach Unterabsatz 2 beschlossen.

In dieser Hinsicht ersucht die Kommission das betreffende Land um Angabe der Verpflichtungen, die dieses Land hinsichtlich der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts, einschließlich der Rückführung von illegal aufhältigen Personen mit Herkunft aus diesem Land einzugehen bereit ist, und erstattet dem Rat darüber Bericht. Die Kommission unterbreitet dem Rat bis spätestens 30. Juni 2001 einen ersten Bericht zusammen mit etwaigen zweckdienlichen Empfehlungen.

⁽¹⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1999, S. 2.

Bis zur Annahme des Rechtsakts des Rates betreffend den vorstehend genannten Beschluss unterliegen die Staatsangehörigen dieses Landes der Verpflichtung nach Artikel 1 Absatz 1. Die Artikel 2 bis 6 dieser Verordnung sind uneingeschränkt anwendbar. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M-I. KLINGVALL

ANHANG I

Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 1

1. STAATEN

Afghanistan	Haiti
Ägypten	Indien
Albanien	Indonesien
Algerien	Irak
Angola	Iran
Antigua und Barbuda	Jamaika
Äquatorialguinea	Jemen
Armenien	Jordanien
Aserbaidzchan	Kambodscha
Äthiopien	Kamerun
Bahamas	Kap Verde
Bahrain	Kasachstan
Bangladesch	Katar
Barbados	Kenia
Belarus	Kirgisistan
Belize	Kiribati
Benin	Kolumbien
Bhutan	Komoren
Birma/Myanmar	Kongo
Bosnien-Herzegowina	Kuba
Botsuana	Kuwait
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro)	Laos
Burkina Faso	Lesotho
Burundi	Libanon
China	Liberia
Côte d'Ivoire	Libyen
Demokratische Republik Kongo	Madagaskar
Dominica	Malawi
Dominikanische Republik	Malediven
Dschibuti	Mali
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Marokko
Eritrea	Marshallinseln
Fidschi	Mauretanien
Gabun	Mauritius
Gambia	Mikronesien
Georgien	Moldau
Ghana	Mongolei
Grenada	Mosambik
Guinea	Namibia
Guinea-Bissau	Nauru
Guyana	Nepal

Niger	Südafrika
Nigeria	Sudan
Nordkorea	Suriname
Nördliche Marianen	Swasiland
Oman	Syrien
Pakistan	Tadschikistan
Palau	Tansania
Papua-Neuguinea	Thailand
Peru	Togo
Philippinen	Tonga
Ruanda	Trinidad und Tobago
Russland	Tschad
Salomonen	Tunesien
Sambia	Türkei
São Tomé und Príncipe	Turkmenistan
Saudi-Arabien	Tuvalu
Senegal	Uganda
Seychellen	Ukraine
Sierra Leone	Usbekistan
Simbabwe	Vanuatu
Somalia	Vereinigte Arabische Emirate
Sri Lanka	Vietnam
St. Christoph und Nevis	Westsamoa
St. Lucia	Zentralafrikanische Republik
St. Vincent und die Grenadinen	

2. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, DIE VON MINDESTENS EINEM MITGLIEDSTAAT NICHT ALS STAAT ANERKANNT WERDEN

Taiwan
Palästinensische Behörde
Osttimor

ANHANG II

Gemeinsame Liste gemäß Artikel 1 Absatz 2

1. STAATEN

Andorra	Mexiko
Argentinien	Monaco
Australien	Neuseeland
Bolivien	Nicaragua
Brasilien	Panama
Brunei	Paraguay
Bulgarien	Polen
Chile	Rumänien (*)
Costa Rica	San Marino
Ecuador	Schweiz
El Salvador	Singapur
Estland	Slowakei
Guatemala	Slowenien
Honduras	Südkorea
Israel	Tschechische Republik
Japan	Ungarn
Kanada	Uruguay
Kroatien	Vatikanstadt
Lettland	Venezuela
Litauen	Vereinigte Staaten
Malaysia	Zypern
Malta	

2. SONDERVERWALTUNGSREGIONEN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

- SAR Hongkong ⁽¹⁾
- SAR Macau ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes „Hong Kong Special Administrative Region“.

⁽²⁾ Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes „Região Administrativa Especial de Macau“.

^(*) Siehe Artikel 8 Absatz 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 540/2001 DER KOMMISSION
vom 20. März 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	104,8	
	204	50,4	
	212	117,6	
	999	90,9	
0707 00 05	052	148,6	
	999	148,6	
0709 10 00	220	255,0	
	999	255,0	
0709 90 70	052	126,3	
	204	140,4	
	999	133,3	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	72,6	
	204	48,4	
	212	55,7	
	220	58,8	
	624	63,6	
	999	59,8	
0805 30 10	600	60,6	
	999	60,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	91,2	
	388	90,7	
	400	84,1	
	404	77,8	
	508	91,7	
	512	84,2	
	528	91,5	
	720	106,2	
	728	105,3	
	999	91,4	
	0808 20 50	388	70,5
		512	75,3
528		75,1	
999		73,6	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 541/2001 DER KOMMISSION
vom 20. März 2001
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus
ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufge-
führten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97
zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allge-
meinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und
akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen
oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 46/00
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Eritrea
3. **Vertreter des Begünstigten:** Eritrean Relief and Refugees Commission, Asmara, Eritrea; Mr Ibrahim Said, Director-General of Relief and Logistics; Tel. (291-1) 18 22 22; Fax 18 29 70
4. **Bestimmungsland:** Eritrea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 15 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** Warehouse of Eritrean Relief and Refugees Commission, Asmara
 - Transitlager oder Transithafen: Massawa
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 3.6.2001
 - zweite Frist: 17.6.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 23.4.-6.5.2001
 - zweite Frist: 7.-20.5.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 4.4.2001
 - zweite Frist: 18.4.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 15.3.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2001 der Kommission (Abl. L 55 vom 24.2.2001, S. 57) festgesetzte Erstattung

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 52/00
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Eritrea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 7 950
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** Massawa
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 27.5.2001
 - zweite Frist: 10.6.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 23.4.-6.5.2001
 - zweite Frist: 7.-20.5.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 4.4.2001
 - zweite Frist: 18.4.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 15.3.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2001 der Kommission (ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 57) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
 - (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 542/2001 DER KOMMISSION
vom 20. März 2001
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem

Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 47/00 (A); 48/00 (B); 49/00 (C); 50/00 (D); 51/00 (E)
2. **Begünstigter** ^(?): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman — Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel (Tel (972-2) 589 05 55; Telex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64)
B: PO Box 947, Beirut, Libanon (Tel (961-1) 84 04 61-7; Fax 60 36 83)
C: PO Box 4313, Damaskus, Syrien (Tel (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47)
D: PO Box 484, Amman, Jordanien (Tel (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWAJFO JO; Fax 477 63 61)
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 939,6
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 425,6 Tonnen; B: 167,2 Tonnen; C: 121,6 Tonnen; D: 121,6 Tonnen; E: 103,6 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ⁽⁴⁾ ^(?): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D.2)
9. **Aufmachung** ^(?): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.7 A und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ^(?) ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
Los D: „Expiry date ...“ (Herstellungsdaten + 2 Jahre)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Sonnenblumenöl.
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: A, C, E: frei Löschhafen — „FAS landed“ Container-Terminal
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladehafen:** —
15. **Löschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, B, C, E: 27.5.2001; D: 3.6.2001
— zweite Frist: A, B, C, E: 10.6.2001; D: 17.6.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 30.4.-13.5.2001
— zweite Frist: 14.-27.5.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 4.4.2001
— zweite Frist: 18.4.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
 - (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁶) Die Markierung muss auf der Seitenoberfläche der Fässer erfolgen (Mindestgröße der europäischen Fahne: 150 × 225 mm).
 - (⁷) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.
 - (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates (ABl. L 157 vom 7. Juli 1995)) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
 - (⁹) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 543/2001 DER KOMMISSION
vom 20. März 2001
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden
Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang
aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr.
2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter alle geltenden
allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis
genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem Angebot
enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D, E

1. **Maßnahmen Nrn.:** 54/00 (A); 55/00 (B); 56/00 (C); 57/00 (D); 58/00 (E)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman — Jordan; Telex 21170 UNRWA JO; Tel. (962-6) 586 41 26; Fax 586 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
A + E: PO Box 19149, Jerusalem, Israel (Tel. (972-2) 589 05 55; Tel.ex 26194 UNRWA IL; Fax 581 65 64)
B: PO Box 947, Beirut, Libanon (Tel. (961-1) 84 04 61-7; Fax 60 36 83)
C: PO Box 4313, Damaskus, Syrien (Tel. (963-11) 613 30 35; Telex 412006 UNRWA SY; Fax 613 30 47)
D: PO Box 484, Amman, Jordanien (Tel (962-6) 47 41 91 40/477 22 26; Telex 23402 UNRWA JFO JO; Fax 474 63 61)
4. **Bestimmungsland:** A, E: Israel (A: Gaza; E: West Bank); B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker („A“- oder „B“-Zucker)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 900
7. **Anzahl der Lose:** 5 (A: 500 t; B: 340 t; C: 280 t; D: 480 t; E: 300 t)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (C.1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: „NOT FOR SALE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾: A, C, E: frei Lösschhafen — Container-Terminal
B, D: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** UNRWA warehouse in Beirut (B) and Amman (D)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A, B, C, E: 20.5.2001; D: 27.5.2001
— zweite Frist: A, B, C, E: 3.6.2001; D: 10.6.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 23.4.-6.5.2001
— zweite Frist: 7.-20.5.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 4.4.2001
— zweite Frist: 18.4.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Erstattung anwendbar, gültig am 15.3.2001 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 499/2001 der Kommission (ABl. L 73 vom 16.3.2001, S. 6)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (+ „Herstellungsdatum: ...“).
- (⁶) Die Aufschrift erhält abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegebiet außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Containerabstellfläche.
Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.
- (⁹) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungszeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, dass die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
- (¹⁰) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 544/2001 DER KOMMISSION**vom 20. März 2001****mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der zusätzlichen finanziellen Beihilfe zu den Betriebsfonds**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, den Erzeugerorganisationen eine einzelstaatliche finanzielle Beihilfe zusätzlich zu dem Betriebsfonds zu zahlen. Diese zusätzliche Beihilfe kann auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats von der Gemeinschaft teilweise erstattet werden.
- (2) Die Art der Finanzierung dieser Beihilfe, die in Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 beschrieben ist, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽³⁾ geändert. Danach ist diese Beihilfe ab diesem Zeitpunkt als Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik anzusehen ⁽⁴⁾.

- (3) Um die Art der Finanzierung dieser Beihilfe mit der neuen Situation in Einklang zu bringen, sind neue Durchführungsvorschriften vorzusehen. Diese Vorschriften müssen insbesondere die Festsetzung der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft auf einer Höhe betreffen, die mit der vergleichbar ist, die zuvor im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts zur Verfügung stand.
- (4) Da die Bestimmungen des Artikels 56 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 seit dem 1. Januar 2000 gelten, sollten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung für die finanziellen Beihilfen gelten, die für Jahreszeiträume ab dem genannten Zeitpunkt gezahlt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgaben gemäß Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden in Höhe von bis zu 50 % der der Erzeugerorganisation gewährten finanziellen Beihilfe aus dem EAGFL-Garantie finanziert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Beihilfen, die für Jahreszeiträume ab dem 1. Januar 2000 gewährt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

VERORDNUNG (EG) Nr. 545/2001 DER KOMMISSION**vom 20. März 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2786/2000 ⁽⁴⁾, enthält Durchführungsbestimmungen zur Lieferung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für Versuche. Diese sind nicht klar genug und müssen daher neu gefasst werden.
- (2) Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 enthält Durchführungsbestimmungen zur Lagerbeihilfe für Alkohol aus der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999. Diese sind nicht klar genug und müssen daher neu gefasst werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 1

- (1) Artikel 46 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhält folgende Fassung:

„Für die Erzeuger, die ihren Wein oder ihre Nebenerzeugnisse für von den Mitgliedstaaten kontrollierte Versuche liefern, gelten die Bestimmungen der Artikel 45, 46 und 47, und die Beihilfe, die der zur Durchführung des Versuchs befugten Person gezahlt wird, beträgt 0,277 EUR/% vol/hl.“

- (2) In Artikel 64 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 werden der zweite und dritte Gedankenstrich durch folgenden Text ersetzt:

„— während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten und eines Höchstzeitraums von zwölf Monaten im Zeitraum vom 1. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres gewährt werden.

Für das Weinwirtschaftsjahr 2000/01 kann die sekundäre Beihilfe jedoch während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten und eines Höchstzeitraums von zwölf Monaten für die Beihilfeanträge gezahlt werden, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2000 bis zum 30. Mai 2001 gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 323 vom 20.12.2000, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 546/2001 DER KOMMISSION**vom 20. März 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 zur Abweichung von den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates hinsichtlich der Flächenstilllegung infolge ungünstiger Witterungsbedingungen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anspruch auf die Flächenzahlung im Rahmen der allgemeinen Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist mit einer Verpflichtung zur Stilllegung der Flächen verbunden.
- (2) Gemäß den Durchführungsbestimmungen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2860/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt wurden, muss die Stilllegung spätestens am 15. Januar beginnen, und die stillgelegten Flächen dürfen nicht landwirtschaftlich genutzt werden.
- (3) Infolge ungünstiger Witterungsbedingungen wurde den Erzeugern mit der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 erlaubt, bestimmte Kulturen bis spätestens 28. Februar 2001 und Kartoffeln und Rüben bis spätestens 31. März 2001 zu ernten, ohne dass dies

der Anerkennung der Flächen als ordnungsgemäß stillgelegt entgegensteht, sofern der Erzeuger nachweist, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Wegen der anhaltenden Niederschläge in bestimmten Regionen der Gemeinschaft muss die Fristverlängerung bis zum 31. März auf alle Kulturen ausgedehnt werden, die normalerweise vor Anfang Januar geerntet sein müssten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 erhält folgende Fassung:

„— die Ernte bis spätestens 31. März 2001 stattgefunden hat.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 63.⁽⁵⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 547/2001 DER KOMMISSION**vom 20. März 2001****zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbeitrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesamtbetrag der ab dem 1. April 2001 geltenden Anträge überschreitet den Höchstsatz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000.

- (2) Es empfiehlt sich daher, ab 1. April 2001 gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 einen Verringerungskoeffizienten auf die Beträge anzuwenden, die in Form von Erstattungsbescheinigungen beantragt wurden. Dieser Koeffizient wird gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Beträge der ab dem 1. April 2001 geltenden Anträge auf Erstattungsbescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von 0,22 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 548/2001 DER KOMMISSION
vom 20. März 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für
Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2916/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausge-
glichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft

die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht
und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Rechnung trägt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ausfuhren für die die in Artikel 8 der Verordnung
(EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	20,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	20,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	20,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

VERORDNUNG (EG) Nr. 549/2001 DER KOMMISSION**vom 20. März 2001****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 296/2001 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 16.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 20. März 2001 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung (¹⁾)
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	295,7	1	01
0207 14 70	Andere Teile von Hühnern, gefroren	280,0	1	01

(¹) Ursprung der Einfuhr:
01 Brasilien.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 550/2001 DER KOMMISSION**vom 20. März 2001****zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfenvorschusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die

einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfenvorschuss dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um mindestens 7,5 % erhöhten Neueinschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2714/2000 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 neu geschätzt und der diesbezügliche Erhöhungsprozentsatz festgesetzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschussbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 32,200 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfenvorschuss beläuft sich auf:

- 59,537 EUR/100 kg in Spanien,
- 35,088 EUR/100 kg in Griechenland,
- 74,100 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. März 2001
zur Änderung seiner Geschäftsordnung

(2001/216/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3,

in der Erwägung, dass Artikel 24 der Geschäftsordnung des Rates ⁽¹⁾ geändert werden sollte —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Vom 13. März 2001 an erhält Artikel 24 der Geschäftsordnung des Rates folgende Fassung:

„Artikel 24

Sicherheit

Die Regelungen über die Sicherheit werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen.“

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 23.6.2000, S. 21.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2000

über die Genehmigung von Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten des Steinkohlenbergbaus für den Zeitraum vom 17. April bis zum 31. Dezember 2000

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4056)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/217/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9,

gestützt auf die Entscheidung 2001/114/EGKS der Kommission vom 15. November 2000 über den Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Vereinigten Königreich für den Zeitraum vom 17. April 2000 bis zum 23. Juli 2002⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

- (1) Mit Schreiben vom 15. November 2000 hat das Vereinigte Königreich der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS eine Mitteilung zu den für das Jahr 2000 (Zeitraum vom 17. April bis zum 31. Dezember) vorgesehenen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau übermittelt.
- (2) Aufgrund der Angaben des Vereinigten Königreichs muss die Kommission gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über folgende finanzielle Maßnahmen befinden:
 - eine Beihilfe in Höhe von 17,462 Mio. GBP zur Deckung der Betriebsverluste des Bergwerks Longannet, Produktionseinheit von Mining (Scotland) Ltd, für den Zeitraum vom 17. April bis zum 31. Dezember 2000.
- (3) Die vom Vereinigten Königreich für das genannte Bergwerk geplante finanzielle Maßnahme fällt unter Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Die Kommission

II

- (4) Die für die Produktionseinheit des Bergwerks Longannet vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorgesehene Beihilfe in Höhe von 17,462 Mio. GBP soll die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem auf der Grundlage der Weltmarktbedingungen für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern von den Vertragsparteien frei vereinbarten Verkaufspreis ausgleichen.
- (5) Nach den vom Vereinigten Königreich übermittelten Angaben soll die vorgeschlagene Beihilfe die begünstigte Produktionseinheit in die Lage versetzen, die Produktion durch Senkung der Kosten wirtschaftlicher zu gestalten. Zu konstanten Preisen des Jahres 1999 lagen die Produktionskosten im Jahr 1998 bei 43 GBP t SKE (Tonne Steinkohleneinheit). Sie dürften 2002 nur noch 35 GBP t SKE betragen. Ferner dürfte sich die Rentabilität des Bergwerks auch nach 2002 verbessern, da sich die Produktionskosten zu konstanten Preisen des Jahres 1999 im Jahr 2004 bei 31 GBP t SKE stabilisieren dürften.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 27.

- (6) Auf Initiative der britischen Behörden beurteilte ein unabhängiger Sachverständiger, ob die in dem vom Bergwerk Longannet eingereichten Umstrukturierungsplan enthaltenen Vorschläge die Produktionseinheit in die Lage versetzen würden, wirtschaftlicher zu produzieren und die in Absatz 5 genannten Ziele zu erreichen. In seinem Bericht berücksichtigte der Sachverständige die geologischen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Bergwerks, vor allem die Qualität der produzierten Kohle.

Der Bericht kam zu dem Ergebnis, dass der Umstrukturierungsplan für das Bergwerk Longannet kohärent und realistisch ist und es ermöglichen dürfte, die veranschlagten Produktionskosten zu erreichen.

- (7) Gemäß dem Plan des Vereinigten Königreichs zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung, auf den die Entscheidung vom 15. November 2000 Bezug nimmt, kann die Rentabilität der Produktionseinheit verbessert werden, wenn die für das Jahr 2002 geschätzten Produktionskosten 1,15 GBP je GJ⁽¹⁾ nicht übersteigen. Eine Produktionseinheit kann auch dann beihilfefähig sein, wenn die geschätzten Kosten diesen Betrag übersteigen, sofern nachgewiesen wird, dass die produzierte Kohle — z. B. aufgrund ihrer sehr guten Qualität — zu einem höheren als dem Standardpreis anderer Produzenten verkauft werden kann und somit höhere Kosten gedeckt werden können. Dies trifft für das Bergwerk Longannet zu. Die für 2002 erwarteten Produktionskosten dürften durch die veranschlagten Einnahmen vollständig gedeckt sein, auch wenn die Kosten etwas über dem festgelegten Schwellenwert liegen. Die im Bergwerk Longannet produzierte Kohle ist von hoher Qualität, insbesondere wegen des geringen Schwefelgehalts, und dürfte daher einen sehr interessanten Preis erzielen.
- (8) Daher ist das Vereinigte Königreich der Ansicht, dass der vom Bergwerk Longannet vorgelegte Umstrukturierungsplan eine größere Rentabilität der Produktionseinheit zur Folge haben wird. Die erwartete Verringerung der Produktionskosten und die geschätzten Einnahmen dürften einen Betrieb ohne staatliche Beihilfen ab 2002 möglich machen.

Entsprechend der finanziellen Prognose des Unternehmens dürfte das Bergwerk im Jahr 2002 nur einen sehr geringen Betrag an staatlichen Beihilfen (bzw. gar keine) erhalten. Es wird ferner damit gerechnet, dass die Produktionskosten auch nach diesem Zeitpunkt weiter zurückgehen (um 4 GBP t SKE bis 2004).

III

- (9) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS soll die Beihilfe, die das Bergwerk Longannet vom Vereinigten Königreich erhalten soll, durch die Senkung der Produktionskosten dessen Rentabilität verbessern.

Das Bergwerk soll wettbewerbsfähiger werden, so dass es ab 2002 ohne staatliche Beihilfen betrieben werden kann.

Ferner ermöglicht der von dem Bergwerk vorgelegte Plan und insbesondere der vorübergehende Charakter der für die vorgeschlagene Umstrukturierung notwendigen finanziellen Unterstützung eine allmähliche Verringerung der Beihilfen, im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung.

- (10) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS übersteigt die notifizierte Beihilfe je Tonne nicht den Unterschied zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen, berechnet auf der Grundlage der Finanzinformationen, die für den von der Beihilfe abgedeckten Zeitraum (17. April bis 31. Dezember 2000) vorgelegt wurden.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Rechnungsprüfer von Mining (Scotland) Ltd festgestellt haben, die vom Vereinigten Königreich zu den drei Finanzjahren zwischen dem 1. April 1997 und dem 31. März 2000 übermittelten Daten gäben die Finanzlage des Unternehmens korrekt wieder. Die Rechnungsprüfer stellten ferner fest, dass die Prognosen anhand der im März 2000 geltenden Buchhaltungsnormen erstellt worden seien.

- (11) Ferner dürfte gemäß den vom Vereinigten Königreich übermittelten Angaben im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS die Betriebsbeihilfe je Tonne nicht dazu führen, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern.
- (12) Anlässlich der Übermittlung des Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplans, der Gegenstand der Entscheidung der Kommission vom 15. November 2000 ist, hatten die britischen Behörden u. a. angegeben, dass im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in die öffentlichen Haushalte eine globale Summe eingesetzt worden sei, die die für die vorgeschlagene Beihilfe an das Bergwerk Longannet veranschlagten Haushaltsmittel abdecke.

- (13) Auf der Grundlage der obigen Ausführungen und der vom Vereinigten Königreich übermittelten Informationen ist die für den Zeitraum vom 17. April bis zum 31. Dezember 2000 für das Bergwerk Longannet vorgesehene Beihilfe mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vereinbar, insbesondere mit deren Artikeln 2 und 3.

⁽¹⁾ 1 t SKE = 29,302 GJ.

IV

- (14) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muss die Kommission prüfen, ob die genehmigte Beihilfe den Zielen von Artikel 3 der Entscheidung entspricht. Das Vereinigte Königreich muss spätestens bis zum 30. September 2001 die im Jahr 2000 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge und gegebenenfalls Änderungen der ursprünglich notifizierten Beträge mitteilen. Diesen Angaben zu den Zahlungen des letzten Jahres sind alle Informationen beizufügen, die eine Überprüfung der Erfüllung der in dem betreffenden Artikel genannten Kriterien ermöglichen.
- (15) Das Vereinigte Königreich muss alle Abweichungen von dem Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan, aufgrund dessen die Kommission am 15. November 2000 ihre Entscheidung getroffen hat, sowie von den der Kommission am 15. November 2000 übermittelten wirtschaftlichen und finanziellen Prognosen begründen. Sollten insbesondere die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS nicht erfüllt sein, obliegt es dem Vereinigten Königreich, der Kommission die entsprechenden Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen.
- (16) Das Vereinigte Königreich muss ferner sicherstellen, dass die Beihilfe keine Wettbewerbsverzerrung und keine Diskriminierung von Kohleproduzenten, -käufern oder -verbrauchern in der Gemeinschaft verursacht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, dem Bergwerk Longannet, Produktionseinheit von Mining (Scotland) Ltd, im Einklang mit Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für

den Zeitraum vom 17. April bis zum 31. Dezember 2000 eine Betriebsbeihilfe in Höhe von 17,462 Mio. GBP zu gewähren.

Artikel 2

Gemäß Artikel 86 EGKS-Vertrag verpflichtet sich das Vereinigte Königreich, alle allgemeinen und besonderen Maßnahmen zu treffen, um den ihm aus dieser Entscheidung erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen. Das Vereinigte Königreich stellt sicher, dass die genehmigten Beihilfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden und dass alle nichtgetätigten, zu hoch angesetzten oder fehlverwendeten Ausgaben im Zusammenhang mit den in dieser Entscheidung genannten Posten an das Vereinigte Königreich zurückgezahlt werden.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich teilt spätestens zum 30. September 2001 die im Haushaltsjahr 2000 tatsächlich gezahlten Beihilfebeträge mit, ebenso die gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS geforderten Informationen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 2001

zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 692)

(2001/218/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al., dem Kiefernfasenwurm, aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet, so kann er vorübergehend zusätzliche Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.
- (2) Portugal hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 25. Juni 1999 mitgeteilt, dass bei Stichproben an Kiefern mit Ursprung in seinem Hoheitsgebiet der Befall durch den Kiefernfasenwurm festgestellt wurde. Ergänzend teilte es mit, dass sich bei weiteren Stichproben von Kiefern der Befall durch diesen Schadorganismus bestätigt habe.
- (3) Schweden hat aufgrund der genannten Informationen am 29. September 1999 bestimmte zusätzliche Maßnahmen, einschließlich einer besonderen Wärmebehandlung und der Verwendung eines Pflanzenpasses, gegenüber allem aus Portugal verbrachten Holz getroffen, um den Schutz gegen die Einschleppung des Kiefernfasenwurms aus Portugal zu verstärken.
- (4) Die Quelle der Schadorganismen konnte noch nicht festgestellt werden, obwohl Anzeichen darauf schließen lassen, dass Verpackungsmaterial der wahrscheinlichste Übertragungsweg ist.
- (5) Die Kommission hat die Mitgliedstaaten mit der Entscheidung 2000/58/EG ⁽²⁾ ermächtigt, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung des Kiefernfasenwurms gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt.
- (6) Die Ergebnisse von Untersuchungen des Lebensmittel- und Veterinäramts vom Mai und Oktober 2000 sowie von Portugal erteilte zusätzliche Informationen deuten

darauf hin, dass sich die pflanzengesundheitliche Lage dank der Anwendung des Tilgungsprogramms gebessert hat. Bei Untersuchungen in dem Gebiet, in dem das Auftreten des Kiefernfasenwurms bekannt ist, wurden jedoch noch immer Bäume mit Anzeichen für den Befall durch diesen Schadorganismus festgestellt.

- (7) In amtlichen Untersuchungen, die von den anderen Mitgliedstaaten an Holz, loser Rinde und Pflanzen von *Abies Mill.*, *Cedrus Trew.*, *Larix Mill.*, *Picea A. Dietr.*, *Pinus L.*, *Pseudotsuga Carr.* und *Tsuga Carr.* mit Ursprung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durchgeführt wurden, ergab sich bei keiner analysierten Probe ein Positivbefund für den Kiefernfasenwurm.
- (8) Deshalb ist es notwendig, dass Portugal weiterhin besondere Maßnahmen trifft. Es kann erforderlich sein, dass auch die übrigen Mitgliedstaaten weiterhin zusätzliche Schutzmaßnahmen treffen.
- (9) Die genannten Maßnahmen sollten sich auf die Verbringung von Holz, loser Rinde und Wirtspflanzen innerhalb der abgegrenzten Gebiete Portugals und aus diesen Gebieten in andere Gebiete Portugals sowie in die anderen Mitgliedstaaten beziehen.
- (10) Außerdem muss Portugal weiterhin Maßnahmen treffen, um die Ausbreitung des Kiefernfasenwurms mit Blick auf die Tilgung zu verhindern.
- (11) Die Wirkung der Sofortmaßnahmen wird 2001/02 insbesondere auf der Grundlage der von Portugal und den anderen Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben ständig überprüft werden. Stellt sich heraus, dass die in dieser Entscheidung genannten Sofortmaßnahmen nicht ausreichen, um die Ausbreitung des Kiefernfasenwurms zu verhindern, oder dass diesen Maßnahmen nicht nachgekommen wurde, so sind strengere oder andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung sind

— „Kiefernfasenwurm“: *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al.;

⁽¹⁾ ABL L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 21 vom 26.1.2000, S. 36.

- „anfälliges Holz und anfällige Rinde“: Holz und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), ausgenommen Thuja L.;
- „anfällige Pflanzen“: Pflanzen (ausgenommen Früchte und Samen) von Abies Mill., Cedrus Trew, Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr.

Artikel 2

Portugal gewährleistet bis zum 28. Februar 2002, dass die im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen für anfälliges Holz und anfällige Rinde sowie anfällige Pflanzen eingehalten werden, die innerhalb oder aus den gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 abgegrenzten Gebieten Portugals entweder in andere Gebiete Portugals oder in andere Mitgliedstaaten verbracht werden.

Die unter Nummer 1 des Anhangs dieser Entscheidung aufgeführten Bedingungen gelten nur für Sendungen, die die abgegrenzten Gebiete Portugals nach dem 28. Februar 2001 verlassen.

Artikel 3

Andere Bestimmungsmitgliedstaaten als Portugal dürfen

- a) Lieferungen von anfälligem Holz und anfälliger Rinde sowie anfälligen Pflanzen aus den abgegrenzten Gebieten Portugals, die in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden, auf den Kiefernfasenwurm untersuchen;
- b) weitere geeignete Maßnahmen zur amtlichen Überwachung solcher Lieferungen treffen, um die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen gemäß dem Anhang dieser Entscheidung zu überprüfen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten führen an anfälligem Holz und anfälliger Rinde sowie anfälligen Pflanzen mit Ursprung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet amtliche Untersuchungen auf den Kiefernfasenwurm durch, um festzustellen, ob es Anzeichen für den Befall durch den Kiefernfasenwurm gibt.

Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG werden die Ergebnisse der in Absatz 1 vorgesehenen Untersuchungen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission bis 15. November 2001 mitgeteilt, wenn daraus hervor-

geht, das der Kiefernfasenwurm in Gebieten auftritt, in denen er bislang nicht bekannt war.

Artikel 5

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Artikel 4 legt Portugal zum einen die Gebiete fest, in denen der Kiefernfasenwurm bekanntermaßen nicht vorkommt, und grenzt zum anderen Gebiete ab (im Folgenden „abgegrenzte Gebiete“ genannt), die zum Teil aus dem Gebiet, in dem das Auftreten des Kiefernfasenwurms bekannt ist, und zum Teil aus einer Pufferzone von mindestens 20 km um das befallene Gebiet bestehen.

Die Kommission erstellt eine Liste der „Gebiete“, in denen der Kiefernfasenwurm bekanntermaßen nicht vorkommt, und übermittelt sie dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz und den Mitgliedstaaten. Alle nicht in der genannten Liste stehenden Gebiete Portugals gelten als abgegrenzte Gebiete.

Die Kommission passt die Liste der Gebiete gemäß Unterabsatz 2 Satz 1 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Artikel 4 Unterabsatz 2 und der nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG gemeldeten Erkenntnisse an.

Artikel 6

Diese Entscheidung wird spätestens am 15. Dezember 2001 überprüft.

Artikel 7

Die Entscheidung 2000/58/EG wird ab dem Inkrafttreten dieser Entscheidung aufgehoben.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Für die Zwecke des Artikels 2 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 2 bei Verbringungen aus den abgegrenzten Gebieten Portugals in andere Gebiete Portugals oder in andere Mitgliedstaaten von

a) anfälligen Pflanzen müssen diese von einem Pflanzenpass begleitet sein, der entsprechend der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission ⁽¹⁾ ausgestellt wurde, nachdem

- die Pflanzen amtlich untersucht und als frei von Anzeichen des Kiefernfasenwurms befunden wurden,
- seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus keine Anzeichen für den Kiefernfasenwurm am Produktionsort oder in seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt wurden;

b) anfälligem Holz und loser Rinde, außer Holz in Form von

- Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde,
- Verpackungskisten, Lattenkisten oder Fässern,
- Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladehölzern,
- Stauholz, Abstandshaltern und Böcken,

jedoch einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung müssen diese von dem in Nummer 1 Buchstabe a) genannten Pflanzenpass begleitet sein, nachdem das Holz oder die lose Rinde in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt wurde, um zu gewährleisten, dass es/sie frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist;

c) anfälligem Holz in Form von Schnitzeln; Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, muss dieses von dem vorgenannten Pflanzenpass begleitet sein, nachdem das Holz sachgerecht begast wurde, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist;

d) anfälligem Holz in Form von Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, auch ohne natürliche Oberflächenrundung, muss das Holz

- entrindet sein,
- frei von Wurmlöchern mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm sein;
- einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zum Zeitpunkt der Herstellung aufweisen;

e) anfälligem Holz in Form von Verpackungskisten, Kästen, Lattenkisten, Fässern und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern sowie Palettenaufsetzrahmen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, muss es entweder in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt oder, einer imprägnierenden Druckbehandlung unterzogen oder begast werden, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist, und entweder eine amtlich zugelassene Behandlungskennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, wo und von wem die Behandlung durchgeführt wurde, oder von vorgenanntem Pflanzenpass begleitet sein, mit dem bescheinigt wird, dass die Maßnahmen durchgeführt wurden.

2. Bei Verbringungen innerhalb der abgegrenzten Gebiete Portugals:

a) Anfällige Pflanzen,

- die an Produktionsorten angebaut werden, bei denen oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus keine Anzeichen für den Kiefernfasenwurm festgestellt wurden und die bei amtlichen Kontrollen als frei vom Kiefernfasenwurm befunden wurden, müssen bei ihrer Verbringung vom Produktionsort vom vorgenannten Pflanzenpass begleitet sein;
- die an Produktionsorten angebaut werden, bei denen oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus Anzeichen für den Kiefernfasenwurm festgestellt wurden oder die als mit dem Kiefernfasenwurm befallen befunden wurden, dürfen nicht vom Produktionsort verbracht und müssen durch Verbrennung vernichtet werden;
- die an Orten wie Wäldern bzw. öffentlichen oder privaten Gärten angebaut werden, die entweder als mit dem Kiefernfasenwurm befallen befunden wurden oder Anzeichen eines schlechten Gesundheitszustands aufweisen oder in Aufarbeitungsgebieten liegen, werden,
 - falls sie zwischen dem 1. November und dem 1. April identifiziert werden, innerhalb dieses Zeitraums gefällt oder,
 - falls sie zwischen dem 2. April und dem 31. Oktober identifiziert werden, unverzüglich gefällt und,
 - falls sie sich in dem gemäß Artikel 5 als Pufferzonen ausgewiesenen Teil der abgegrenzten Gebiete befinden, auf den Kiefernfasenwurm untersucht. Bei Bestätigung des Befalls werden die abgegrenzten Gebiete entsprechend angepasst.

⁽¹⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.

- b) Zwischen dem 1. November und dem 1. April: Anfälliges Holz in Form von Rundholz oder Schnittholz, mit oder ohne Rinde, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung,
- i) das von Bäumen gewonnen wurde, die als mit dem Kiefernfasenwurm befallen befunden wurden oder sich in Aufarbeitungsgebieten befinden oder Anzeichen eines schlechten Gesundheitszustands aufweisen, wird vor dem 2. April entweder
- durch Verbrennen unter amtlicher Aufsicht an geeigneten Orten vernichtet oder
 - unter amtlicher Aufsicht verbracht
 - zu einem Verarbeitungsbetrieb, um dort zu Spänen zerkleinert und verwendet zu werden, oder
 - zu einem Industriebetrieb, um dort als Brennholz verwendet zu werden, oder
 - zu einem Verarbeitungsbetrieb, um dort
 - in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt zu werden oder
 - zu Spänen zerkleinert und begast zu werden, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist;
- ii) das von anderen als den unter Ziffer i) genannten Bäumen gewonnen wurde, wird entweder
- amtlich auf Kiefernfasenwurm und *Monochamus* spp. untersucht; bei Bestätigung des Befalls gelten für das Holz die Bestimmungen gemäß Ziffer i). Bei Negativbefund kann das Holz unter amtlicher Aufsicht zu einem Verarbeitungsbetrieb verbracht werden, um als Bauholz verwendet zu werden, oder ausnahmsweise unter amtlicher Aufsicht zu der Kommission gemeldeten zugelassenen Verarbeitungsbetrieben in anderen Gebieten Portugals als den abgegrenzten Gebieten verbracht werden, in denen das Holz zwischen dem 1. November und dem 1. April entweder
- in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt wird. Eine weitere Verbringung dieses hitzebehandelten Holzes ist zulässig, wenn das Holz von dem vorgenannten Pflanzenpass begleitet ist; oder
 - zu Spänen zerkleinert und begast wird, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist. Eine weitere Verbringung dieses begasteten Holzes ist zulässig, wenn das Holz von dem vorgenannten Pflanzenpass begleitet ist; oder
 - in diesem Betrieb zu Spänen zerkleinert und zu industriellen Zwecken verwendet wird oder
 - unter amtlicher Aufsicht zu einem Betrieb verbracht wird, um dort
 - in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt zu werden oder
 - zu Spänen zerkleinert und begast zu werden, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist; oder
 - zu Spänen zerkleinert und zu industriellen Zwecken verwendet zu werden.
- c) Zwischen dem 2. April und dem 31. Oktober: Anfälliges Holz in Form von Rundholz oder Schnittholz, mit oder ohne Rinde, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung,
- i) das von Bäumen gewonnen wurde, die als mit Kiefernfasenwurm befallen befunden wurden oder sich in Aufarbeitungsgebieten befinden oder Anzeichen eines schlechten Gesundheitszustands aufweisen, wird entweder
- durch Verbrennen unter amtlicher Aufsicht an geeigneten Orten unverzüglich vernichtet oder
 - unverzüglich an geeigneten Orten außerhalb des Waldes entrindet, bevor es unter amtlicher Aufsicht zu Lagerplätzen verbracht wird, an denen das Holz mit einem geeigneten Insektizid behandelt wird oder die über angemessene und zugelassene, zumindest für den genannten Zeitraum zur Verfügung stehende Nasslagereinrichtungen verfügen, um anschließend weiterbefördert zu werden zu einem Industriebetrieb und
 - unverzüglich zu Spänen zerkleinert und zu industriellen Zwecken verwendet zu werden oder
 - unverzüglich als Brennholz in diesem Betrieb verwendet zu werden oder
 - unverzüglich in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt zu werden oder
 - unverzüglich zu Spänen zerkleinert und begast zu werden, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist;
- ii) das von anderen als den in Ziffer i) genannten Bäumen gewonnen wurde, wird unverzüglich am Ort des Fällens oder in der unmittelbaren Umgebung entrindet und entweder
- amtlich auf Kiefernfasenwurm und *Monochamus* spp. untersucht; bei Bestätigung des Befalls gelten für das Holz die Bestimmungen gemäß Ziffer i). Bei Negativbefund kann das Holz unter amtlicher Aufsicht zu einem Verarbeitungsbetrieb verbracht werden, um als Bauholz verwendet zu werden; oder

- unter amtlicher Aufsicht zu einem Betrieb verbracht werden, um dort
 - zu Spänen zerkleinert und zu industriellen Zwecken verwendet zu werden oder
 - in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt zu werden oder
 - zu Spänen zerkleinert und begast zu werden, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfa-denwurm ist.
 - d) Anfällige Rinde wird
 - durch Verbrennen vernichtet oder in einem industriellen Verarbeitungsbetrieb als Brennstoff verwendet oder
 - 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt oder
 - begast, um zu gewährleisten, dass sie frei von lebendem Kiefernfa-denwurm ist.
 - e) Anfälliges Holz in Form von Holzabfall, der beim Fällen entsteht, ist unter amtlicher Aufsicht an geeigneten Orten zu verbrennen:
 - zwischen dem 1. November und dem 1. April innerhalb dieses Zeitraums oder
 - zwischen dem 2. April und dem 31. Oktober unverzüglich.
 - f) Anfälliges Holz in Form von Abfall, der bei der Holzverarbeitung entsteht, ist entweder unter amtlicher Aufsicht unverzüglich an geeigneten Orten zu verbrennen, im Verarbeitungsbetrieb als Brennholz zu verwenden oder zu begasen, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfa-denwurm ist.
 - g) Anfälliges Holz in Form von Verpackungskisten, Kästen, Lattenkisten, Fässern und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern, Palettenaufsetzrahmen, Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, muss
 - entrindet sein,
 - frei von Wurmlöchern mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm sein,
 - einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zum Zeitpunkt der Herstellung aufweisen.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 2001

über befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf ganz oder teilweise aus unbehandeltem Nadelholz hergestelltes Verpackungsmaterial mit Ursprung in Kanada, China, Japan und den USA

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 694)

(2001/219/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung des Kiefernfadenswurms („KFW“), *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al., aus einem Drittland in sein Hoheitsgebiet, so muss er befristet zusätzliche Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.
- (2) Finnland hat den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt, dass bei Kontrollen im Jahr 2000 in zahlreichen Fällen festgestellt wurde, dass Verpackungsmaterial aus unbehandeltem Nadelholz mit Ursprung in Kanada, Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika vom KFW befallen war. Darüber hinaus haben auch Schweden und Frankreich den Befall von Verpackungsmaterial aus unbehandeltem Nadelholz mit Ursprung in Kanada und China gemeldet.
- (3) Finnland hat amtliche Sofortmaßnahmen getroffen, nach denen Verpackungsmaterial aus Holz von Nadelbäumen, außer Thuja L., aber einschließlich Holz zum Abstützen oder Verkeilen von Ladungen, mit Ursprung in Drittländern, in denen der KFW vorkommt (d. h. Kanada, China, Japan, die Republik Korea, Mexiko, Taiwan und USA), ab dem 31. Mai 2000 bei der Einfuhr nach Finnland ein Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen ist, mit dem bescheinigt wird, dass das Holz einer der in den finnischen Sofortmaßnahmen genannten Behandlungen unterzogen wurde.
- (4) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG muss zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung des KFW unbehandeltes Nadelholz aus Drittländern, in denen dieser Schadorganismus vorkommt, entrindet und frei von Wurmlöchern sein und einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS aufweisen. Die aus Finnland, Frankreich und Schweden vorliegenden Informationen haben

gezeigt, dass diese Maßnahmen bei Holzeinfuhren aus Kanada, China, Japan und den USA nicht ausreichen, um die Gemeinschaft angemessen gegen die Einschleppung des KFW zu schützen. Daher sind befristete Sofortmaßnahmen erforderlich.

- (5) Diese Sofortmaßnahmen sollten für die Einfuhr von ganz oder teilweise aus unbehandeltem Nadelholz hergestelltem Verpackungsmaterial mit Ursprung in Kanada, China, Japan und den USA in die Gemeinschaft gelten. Ausgenommen ist jedoch das Holz von Thuja L., da Thuja L. nicht vom KFW befallen wird.
- (6) Die Sofortmaßnahmen sollten in zwei Schritten angewandt werden. Zunächst sollten die Mitgliedstaaten unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur amtlichen Überwachung des betreffenden Holzes treffen, um das Risiko der Einschleppung oder Ausbreitung des KFW in der Gemeinschaft weiter zu verringern. Dieser erste Schritt würde es den Ländern, in denen der Schadorganismus vorkommt, ermöglichen, als zweiten Schritt die Behandlung von Verpackungsmaterial zu veranlassen, welches ganz oder teilweise aus unbehandeltem Nadelholz, mit Ausnahme von Thuja L., besteht, und so die Anforderungen dieser Entscheidung zu erfüllen.
- (7) Es sind Maßnahmen festzulegen, die bei Nichteinhaltung zu treffen sind.
- (8) Stellt sich heraus, dass die in dieser Entscheidung genannten Sofortmaßnahmen nicht ausreichen, um die Einschleppung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. zu verhindern, oder dass diesen Maßnahmen nicht nachgekommen wurde, so sind strengere oder andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen.
- (9) Die Auswirkungen der Sofortmaßnahmen werden bis zum 15. Juni 2002 insbesondere auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben regelmäßig beurteilt. Etwaige Folgemaßnahmen werden in Anbetracht der Ergebnisse dieser Beurteilung erwogen.
- (10) Die genannten Sofortmaßnahmen werden darüber hinaus vor dem Hintergrund der Ergebnisse der derzeit laufenden Diskussionen zur Erstellung einer internationalen FAO-Norm über „Leitlinien für Verpackungsmaterial aus unbehandeltem Holz für den Warentransport“ überprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet „anfälliges Holz“ Verpackungsmaterial, das ganz oder teilweise aus unbehandeltem Nadelholz (Coniferales) — mit Ausnahme von Thuja L. — hergestellt ist, aus Kanada, China, Japan und den USA stammt und die Form von Packkisten, Kästen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden hat, unabhängig davon, ob es tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird.

(2) Anfälliges Holz darf nur in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, wenn es mit den Sofortmaßnahmen im Anhang dieser Entscheidung übereinstimmt.

(3) Die Bestimmungen gemäß Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 zweiter Gedankenstrich des Anhangs dieser Entscheidung gelten nur für anfälliges Holz, das für die Gemeinschaft bestimmt ist und die genannten Länder ab dem 1. Oktober 2001 verlässt. Die Bestimmungen gemäß Nummer 3 erster Gedankenstrich des Anhangs dieser Entscheidung gelten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Mitgliedstaaten.

(4) Die Maßnahmen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 1.3 der Richtlinie 2000/29/EG gelten nicht für anfälliges Holz, das nach Maßgabe der Anforderungen im Anhang dieser Entscheidung behandelt wurde.

Artikel 2

Ergibt die Überwachung gemäß Nummer 3 des Anhangs, dass die Bestimmungen des Anhangs dieser Entscheidung bei anfälligem Holz nicht eingehalten wurden, so trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass unverzüglich eine der folgenden Maßnahmen getroffen wird:

— Behandlung nach einem amtlich zugelassenen Verfahren zur Abtötung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al.,

— Verweigerung der Einfuhr in die Gemeinschaft,
 — Vernichtung entweder durch
 — Verbrennen oder
 — tiefes Vergraben an von den zuständigen amtlichen Stellen gemäß der Richtlinie 2000/29/EG genehmigten Orten oder
 — Verarbeitung in amtlich genehmigter Weise zur Abtötung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al.

Diese Maßnahmen sind unter der amtlichen Überwachung des betreffenden Mitgliedstaats auszuführen.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 94/3/EG der Kommission⁽¹⁾ übermittelt jeder Mitgliedstaat, der anfälliges Holz einführt, der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten vor dem 28. Februar 2002 einen ausführlichen technischen Bericht über die Ergebnisse der gemäß Nummer 3 des Anhangs durchgeführten amtlichen Überwachung.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten passen die Maßnahmen, die sie zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. getroffen haben, bis zum 30. September 2001 so an, dass sie den Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 entsprechen, und teilen die geänderten Maßnahmen umgehend der Kommission mit.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird spätestens am 15. Juni 2002 überprüft.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 37, und Berichtigung (ABl. L 59 vom 3.3.1995, S. 30).

ANHANG

Für die Anwendung von Artikel 1 gelten folgende Sofortmaßnahmen:

1. Anfälliges Holz mit Ursprung in Kanada, Japan oder den USA
 - i) muss mindestens 30 Minuten lang auf eine Mindestkerntemperatur von 56 °C in einer geschlossenen Kammer wärmebehandelt oder in einem Trockenofen künstlich getrocknet werden, wobei die Kammer bzw. der Ofen geprüft, bewertet und amtlich für diesen Zweck genehmigt wurde.
Darüber hinaus muss das anfällige Holz mit einer international anerkannten Kennzeichnung für wärmebehandeltes oder künstlich getrocknetes Holz versehen sein, aus der hervorgeht, wo und durch wen diese Behandlung erfolgt ist; oder
 - ii) muss gemäß einer amtlich anerkannten technischen Verfahren unter Druck mit einem zugelassenen chemischen Mittel behandelt (imprägniert) werden. Darüber hinaus muss das anfällige Holz mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sein, aus der hervorgeht, wo und durch wen diese Behandlung erfolgt ist; oder
 - iii) muss gemäß einem amtlich anerkannten technischen Verfahren mit einem zugelassenen chemischen Mittel begast werden. Darüber hinaus muss das anfällige Holz mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sein, aus der hervorgeht, wo und durch wen die Begasung erfolgt ist.

2. Anfälliges Holz mit Ursprung in China muss einer der Maßnahmen gemäß Nummer 1 dieses Anhangs unterzogen werden und von einem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2000/29/EG begleitet sein, aus dem die durchgeführten Maßnahmen hervorgehen.

Abweichend von und unbeschadet der Bestimmungen von Anhang IV der Richtlinie 2000/29/EG gelten die Maßnahmen gemäß Nummer 1 dieses Anhangs nicht für anfälliges Holz aus Gebieten, die von China ausgewiesen werden, in denen *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. bekannterweise nicht vorkommt, wobei die Ergebnisse von in diesen Gebieten durchgeführten Erhebungen berücksichtigt werden. Die Kommission stellt eine Liste der „Gebiete“ zusammen, in denen *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. bekannterweise nicht vorkommt, und übermittelt diese dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz und den Mitgliedstaaten.

3. Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß
 - Anhang I Teil A Abschnitt I Buchstabe a) Nummer 14, Anhang II Teil A Abschnitt I Buchstabe a) Nummer 8 und
 - bis zum 30. September 2001 — Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 1.3 der Richtlinie 2000/29/EG sowie
 - Nummer 1 und Nummer 2 des vorliegenden Anhangs

wird von den zuständigen amtlichen Stellen nach einem von ihnen erstellten Plan gemäß der Richtlinie 2000/29/EG überwacht.
